

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/1666

zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 (neu gefasster Art. 32 BayBesG) wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 10.
 - b) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11 und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Text wird Satz 1.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn Präsidenten und Rektoren auf ihren Antrag ein Amt der Bundesbesoldungsgruppe W 3 übertragen wird. ³Bei Präsidenten oder Rektoren, die zugleich Professoren an einer Hochschule des Freistaates Bayern sind, kann der Antrag nur in Verbindung mit einem Antrag auf Übertragung eines Amtes der Bundesbesoldungsordnung W für ihr Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 BBesG gestellt werden.“

2. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. b) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchst. aa) wird nach der Amtsbezeichnung „Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Kempten“ folgende Fußnote eingefügt:

„Der erste Amtsinhaber kann der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet werden.“

- bb) In Doppelbuchst. bb) wird nach der Amtsbezeichnung „Kanzler/Kanzlerin der Universität Bayreuth“ folgende Fußnote eingefügt:

„Der erste Amtsinhaber kann der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden.“

- b) Buchst. c) Doppelbuchst. bb) wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Text wird Satz 1.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach dem Amt „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands“ die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Kanzler/Stellvertretende Kanzlerin der Universität München“ eingefügt. ³Nach der Amtsbezeichnung „Stellvertretender Kanzler/Stellvertretende Kanzlerin der Universität München“ wird folgende Fußnote eingefügt:

„Dieses Amt wird nur für den ersten Amtsinhaber ausgebracht.“

II. In § 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Das Siebte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (BayRS 2030-1-9-F) wird aufgehoben.“

Berichterstatter:

Mitberichterstatter:

Prof. Dr. Gerhard Waschler

Dr. Christoph Rabenstein

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 12. Oktober 2004 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Zustimmung
mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 27. Oktober 2004 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Enthaltung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 24. November 2004 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Enthaltung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 25. November 2004 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Enthaltung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Einleitungssatz zu § 1 erhält folgende Fassung:

“Das Bayerische Besoldungsgesetz (Bay-BesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 8 des Geset-

zes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400) wird wie folgt geändert:“

2. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
In Art. 28 erhält Satz 2 folgende Fassung:

“² Insbesondere sind die Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie die Einzelheiten zum Vergabeverfahren, zu den Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe der Leistungsbezüge und zur Ruhegehaltsfähigkeit zu regeln.“

Prof. Dr. Walter Eykmann
Vorsitzender